



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Ordnung über das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Freiraumplanung

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 04.04.2017,
genehmigt durch das Präsidium der Hochschule Osnabrück am 10.05.2017, veröffentlicht am 01.03.2018*

§ 1 Auswahlverfahren

¹Im Auswahlverfahren der Hochschule werden nach Abzug der Vorabquoten 90 von hundert der Studienplätze vergeben; die übrigen Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben. ²Diese Auswahl erfolgt zu 100 % nach der besonderen Eignung für den Bachelorstudiengang in Verbindung mit der Durchschnittsnote.

§ 2 Teilnahme am Verfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. nicht im Rahmen einer gemäß Hochschulvergabeverordnung vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt oder
3. nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

§ 3 Kriterien der besonderen Eignung

- (1) ¹Die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang wird aufgrund der Berufsausbildung festgestellt. ²Die besondere Eignung verbessert die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe von Abs. 2.
- (2) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich bei Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung zur Gärtnerin / zum Gärtner in den Fachrichtungen Garten- und Landschaftsbau, Baumschule, Staudengärtnerei oder vergleichbaren Fachrichtungen sowie zur Bauzeichnerin / zum Bauzeichner, zur Grafikdesignerin / zum Grafikdesigner, zur Mediengestalterin / zum Mediengestalter oder vergleichbaren Fachrichtungen mit dem Ergebnis 2,5 oder besser um 0,4.

§ 4 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2018/19 in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung über das Auswahlverfahren für die Bachelorstudiengänge „Landschaftsentwicklung“, „Freiraumplanung“ und „Ingenieurwesen im Landschaftsbau“ vom 17.04.2015 außer Kraft.